

Gesetzgebung

Mietrecht

Neues Preisklauselgesetz: Indexklauseln bei Gewerbemietverträgen künftig grundsätzlich nur noch ab rechtskräftiger Feststellung unwirksam

1. Ausgangspunkt

Der Bundestag hat am 07.09.2007 das „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (kurz: Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz ist am 14.09.2007 in Kraft getreten. Art. 2 des Gesetzes enthält das neue Preisklauselgesetz, das an die Stelle des § 2 des Preisangabengesetzes sowie der Preisklauselverordnung getreten ist.

Die Neuerungen durch das Preisklauselgesetz haben insbesondere Auswirkungen auf Indexierungsklauseln in langfristig abgeschlossenen Gewerbemietverträgen. Solche waren bislang grundsätzlich durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigungsbedürftig. Für Indexierungsklauseln in langfristig abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen über Gewerberäume galt allerdings nach der Preisklauselverordnung bei Erfüllung bestimmter Kriterien eine Genehmigungsfiktion. An die Stelle dieser Gestaltung ist nunmehr ein grundsätzliches Indexierungsverbot mit gesetzlich definierten Ausnahmetatbeständen getreten. Materiell-rechtlich hat sich an den Voraussetzungen für eine wirksame Indexierung wenig geändert. Somit sind jetzt Indexierungsklauseln in Gewerbemietverträgen,

- die für die Dauer von mindestens 10 Jahren geschlossen sind,
- bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens 10 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
- bei denen der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens 10 Jahre zu verlängern,

automatisch vom grundsätzlich geltenden Preisklauselverbot ausgenommen und damit wirksam, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex bestimmt werden soll.

Die eigentliche Neuerung betrifft die rechtlichen Konsequenzen im Falle der Unwirksamkeit einer Preisklausel (d.h. wenn die vorgenannten Voraussetzun-

gen nicht erfüllt sind). § 8 des Preisklauselgesetzes sieht vor, dass die Unwirksamkeit der Preisklausel erst zum Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen dieses Gesetz eintritt, soweit nicht eine frühere Unwirksamkeit vereinbart ist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Rechtswirkungen der Preisklausel unberührt.

Übergangsweise gelten die nach § 2 des Preisangabengesetzes in der bis zum 13. September 2007 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen fort. Auf Preisklauseln, die bis zum 13. September 2007 vereinbart worden sind und deren Genehmigung bis dahin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt worden ist, sind die bislang geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Im Übrigen gelten ab 14. September 2007 die Vorschriften des neuen Preisklauselgesetzes. Das neue Recht gilt mithin auch für Preisklauseln, die vor dem bzw. bis zum 13. September 2007 vereinbart wurden, soweit nicht bis dahin ein Genehmigungsantrag gestellt wurde.

2. Fazit

Vermieter langfristig vermieteter Gewerbeimmobilien haben künftig den Vorteil, dass sie auch bei einer unwirksamen Indexierungsklausel ihren Anspruch auf Zahlung der erhöhten Miete solange behalten, bis deren Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wurde. Für Gewerbemieter bedeutet dies nach der neuen Regelung, dass sie gegen unwirksame Indexklauseln ggf. bis zum BGH klagen müssen, wenn sie von erhöhten Zahlungsverpflichtungen wegen Anpassung der Miete aufgrund einer unwirksamen Indexklausel frei werden wollen. Die aufgrund der alten Rechtslage bestehende Möglichkeit, im Falle der Unwirksamkeit einer Indexierungsklausel die in der Vergangenheit zu viel gezahlte Miete zurückzufordern bzw. diesen Rückforderungsanspruch mit der aktuellen Miete aufzurechnen, besteht nicht mehr. Auch nach der rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Klausel bleiben bis dahin aufgrund der unwirksamen Klausel erfolgte Mieterhöhungen unberührt!

Jan Dittmann / Dr. Alexander von Saucken

Gesetzgebung *Mietrecht*

BGH: Keine Verpflichtung der Parteien eines Gewerberaummietvertrags zur Nachholung der nicht gewährten Schriftform aufgrund salvatorischer Klausel

Mit Urteil vom 25. Juli 2007 – XII ZR 143/05 – hat der BGH entschieden, dass eine allgemeine salvatorische Klausel (Erhaltungs- und Ersetzungsklausel) in einem auf längere Zeit als ein Jahr geschlossenen Mietvertrag über Gewerberäume die Vertragsparteien nicht zur Nachholung der nicht gewährten Schriftform verpflichtet.

1. Ausgangspunkt

Die Parteien des Rechtsstreits hatten im Jahre 1990 einen Mietvertrag über Gewerberäume mit einer festen Vertragslaufzeit von 20 Jahren geschlossen. Mangels ausreichender Bestimmbarkeit des Mietobjektes war jedoch die Schriftform gemäß §§ 126, 550 BGB nicht gewahrt.

Unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform (§ 550 BGB) kündigte der Beklagte (Mieter) den Vertrag deshalb bereits nach zwölf Jahren unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen. Die Kläger waren der Ansicht, dass die Kündigung unwirksam sei und verlangten deshalb Nachzahlung entgangener Miete. Zur Begründung beriefen sie sich unter anderem auf eine im Vertrag enthaltene salvatorische Klausel mit folgendem Wortlaut:

„Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.“

Die Kläger argumentierten, die Parteien wären aufgrund dieser Klausel zunächst verpflichtet gewesen, die Einhaltung der Schriftform nachträglich sicher zu stellen und eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages wegen Nichteinhaltung der Schriftform zu unterlassen.

2. Die Entscheidung

Dieser Argumentation hat der BGH mit seiner aktuellen Entscheidung eine klare Absage erteilt. Während er bei einem ähnlich gelagerten Fall im Jahre 2002 noch offen gelassen hatte, ob sich aus einer salvatorischen Klausel eine Verpflichtung der Parteien zur Nachholung der Schriftform ergäbe (vgl. Beschluss vom 17.07.2002 – XII ZR 248/99), entschied er nun, dass eine salvatorische Klausel mit genanntem Wortlaut eine Verpflichtung zur Nachholung der Schriftform nicht begründen könne. Die Klausel behandle nämlich nur den Fall der teilweisen Nichtigkeit des Mietvertrages. Vorliegend bedürfe es allerdings von vornherein nicht der Erhaltung eines von der Unwirksamkeit gemäß § 139 BGB bedrohten Restvertrages, weil die fehlende Schriftform nicht zur Unwirksamkeit des Mietvertrages führe. Dieser bleibe vielmehr bestehen und gelte gemäß § 550 BGB lediglich als nicht für bestimmte, sondern für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Auch der letzte Satz der Klausel (sog. Ersetzungsklausel) enthalte keine Verpflichtung der Vertragsparteien, die Schriftform nachzuholen. Die Klausel sei lediglich auf die Fälle ausgerichtet, in denen eine Klausel endgültig unwirksam ist und deshalb durch eine gültige sinngemäße Klausel ersetzt werden soll. Dies passe vorliegend nicht, denn die Unwirksamkeit der vereinbarten Mietdauer beruhe nicht auf dem Inhalt dieser Vereinbarung, sondern sei darauf zurückzuführen, dass die Parteien die Schriftform nicht gewahrt haben.

Schließlich könne eine derartige Verpflichtung auch nicht aus der in der salvatorischen Klausel enthaltenen Vereinbarung, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages nur bei schriftlicher Vereinbarung gelten sollen, hergeleitet werden. Dieser ausdrücklich vereinbarte Formzwang verlöre nach Ansicht des BGH seinen Sinn, wenn die Ersetzungsklausel bei Nichteinhaltung der Form die Vertragsparteien stets zu deren Nachholung verpflichten würde.

3. Fazit

Die vorliegende Entscheidung des BGH hat weitreichende Konsequenzen für zahlreiche Gewerbemietverträge, denen es an der Schriftform mangelt und die entweder keine oder lediglich eine allgemeine salvatorische Klausel enthalten. Auf Vermieter langfristig vermieteter Gewerbeimmobilien sowie Investoren können aufgrund solcher „notleidenden“ Mietverträge erhebliche Mieteinbußen zukommen, wenn sich ein Mieter unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform gemäß § 550 BGB frühzeitig vom Mietvertrag lösen will. Nach wie vor sieht der BGH in der Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform durch den Mieter in ständiger Rechtsprechung im Regelfall keinen Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB.

Sowohl Vermietern als auch Investoren ist deshalb bei dem Abschluss von langfristigen Gewerbemietverträgen bzw. bei dem Erwerb langfristig vermieteter Immobilien dringend zu raten, neben der allgemeinen salvatorischen Klausel eine sog. „Schriftformnachholklausel“ aufzunehmen, die die Parteien des Mietvertrags ausdrücklich verpflichtet, eine etwa fehlende Schriftform gemeinsam herzustellen, um damit eine vorzeitige Kündigung durch den Mieter zu verhindern.

Dr. Alexander von Saucken

Rechtsprechung
Vergaberecht

Grundstücksveräußerung im Rahmen eines Durchführungsvertrages auf Basis eines Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 BauGB ausschreibungspflichtig?

1. Ausgangspunkt

Eine Gemeinde und der Bund möchten ein Flughafengelände städtebaulich nutzen. Sie verhandeln diesbezüglich mit mehreren Interessenten über einen Durchführungsvertrag auf Basis eines Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 BauGB. Von den angesprochenen Interessenten bzw. Bietern werden verschiedene konzeptionelle Entwürfe vorgelegt, die durch Gemeinde und Bund miteinander verglichen und einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Man trifft die Entscheidung, dass Gelände erneut als Flughafen zu nutzen und wählt einen erstplatzierten Bieter aus. Eine Ausschreibung allerdings im Sinne einer europaweiten Ausschreibung wird nicht durchgeführt. Ein unterlegener Bieter wendet sich daher gegen den beabsichtigten Zuschlag mit einem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer. Der Bieter ist der Auffassung, es liege ein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 99 GWB vor. Daher hätte eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Dieser Meinung schließt sich die Vergabekammer nicht an.

2. Die Entscheidung

Mit seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 vertritt des OLG Düsseldorf die gegenteilige Auffassung. Es sei von einer Ausschreibungspflicht auszugehen. Ansatzpunkt sei zum einen das Interesse des Bundes, das Grundstück zum bestmöglichen Preis zu verkaufen, zum anderen der Wunsch der Gemeinde, mit einer bestimmten vorgegebenen Bebauung städtebauliche und regionalpolitische Effekte zu erreichen. Daher würden sich gleichsam Bund und Gemeinde mit der Übergabe des Grundstücks eine klar vorbeschriebene Bauleistung „bestellen“ im Sinne eines öffentlichen Auftrages. Die mit dem Verkauf des Grundstücks verbundene konkrete Ausgestaltung des Bauens reiche aus, um von einem Bauauftrag oder in diesem Fall von einer Baukonzession auszugehen, da der Auftragnehmer seine Leistung selbst verwerten werde.

3. Fazit

Die Konsequenz ist gravierend für die Beurteilung von Grundstücksverkäufen. Bisher wurde immer von der Ausschreibungsfreiheit von derartigen Veräußerungsvorgängen ausgegangen, da hier grundsätzlich nicht von einer Beschaffung der öffentlichen Hand auszugehen ist, sondern gerade von einer Veräußerung. Wenn natürlich im Einzelfall, wie vorliegend, nicht wie bei sonst üblichen öffentlichen Grundstücksgeschäften der Vergabegegenstand darin besteht, dass eine Bauleistung konkret und differenziert beschrieben wird, han-

delt es sich um eine Baukonzession bzw. um einen Bauauftrag „gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1a Vergabekoordinierungsrichtlinie. Interessant wird in Zukunft die Abgrenzung sein, ab wann von einer Baukonzession bzw. von einem Bauauftrag auszugehen ist bzw. bis zu welcher Grenze von einem vergabefreien Geschäft auszugehen sein wird. Auf jeden Fall wird die öffentliche Hand in Zukunft vor Grundstücksgeschäften zu prüfen haben, ob nicht möglicherweise von einer Ausschreibungspflicht ausgegangen werden muss (was in Zukunft noch weiterreichende Konsequenzen haben kann, vgl. unten: Verträge sind doch nicht einzuhalten!).

Dr. Jörg Pamperien

Gesetzgebung

Neue BayBO zum 01.01.2008

Baurecht

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 18.07.2007 ein Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen, welches zum 01.01.2008 in Kraft treten wird.

Wesentliche Neuerungen betreffen vor allem das Genehmigungsverfahren. Die Gesetzesänderung lehnt sich insofern an die unter bayerischer Federführung grundlegend geänderte Musterbauordnung von 2002 an.

Der Katalog der Genehmigungsfreistellungs-Vorhaben wird erweitert: bis auf Sonderbauten können nun alle Vorhaben davon erfasst werden. Damit werden erstmals auch in erheblichem Umfang gewerbliche Vorhaben von der Genehmigungsfreistellung erfasst. Bisher waren nur einfache gewerbliche Vorhaben, wie bspw. eingeschossige Lagergebäude mit weniger als 500 m² Grundfläche davon erfasst. Nunmehr könnten z. B. Supermärkte mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche genehmigungsfrei realisiert werden.

Weiterhin wird der Prüfungsumfang im Rahmen der Genehmigungserteilung weiter beschränkt werden. So wird im *vereinfachten* Genehmigungsverfahren kein Bauordnungsrecht, insbesondere kein Abstandsflächenrecht oder die Stellplatzverpflichtung mehr geprüft werden. Im *regulären* Genehmigungsverfahren (also bei Sonderbauten) wird der Prüfungsumfang auf spezifisches Baurecht beschränkt, d. h. es werden nur noch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen geprüft. Sonstiges öffentliches Fachrecht, wie beispielsweise Denkmalschutz-, Naturschutz- und Wasserrecht etc. gehört nur dann noch zum Prüfprogramm, wenn dieses Fachrecht die Prüfung seiner Anforderungen der Baugenehmigungsbehörde ausdrücklich überlässt (sog. „aufgedrängtes Fachrecht“).

Hierzu gehört z.B. die Einhaltung der Pflichten nach Art. 6 a BayNatSchG, das vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren sind.

Fazit

Die Novellierung dient zum einen dem Bürokratieabbau und ermöglicht dem Vorhabenträger unter Umständen ein kostengünstigeres und schnelleres Bauen.

Jedoch verlagert sich auch die Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen in erhöhtem Maße auf Bauherrn und planende Architekten, denn die Genehmigungsfreistellung und die Beschränkung des Prüfungsumfangs entbinden schließlich nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Bei Nichtbeachten der relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften drohen sonst dem Vorhaben Beseitigungs- bzw. Bau-einstellungsanordnungen.

Allen Beteiligten ist daher eine umfassende eigenständige Prüfung der formellen und materiellen Anforderungen zu empfehlen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Christiane Ilka Kunze

Rechtsprechung *Energierrecht (EEG)*

BGH: Netzbetreiber muss Netzausbaukosten zurückzahlen

Mit Urteil vom 27. Juni 2007, Az. VIII ZR 149/06, hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine wichtige Entscheidung für Betreiber von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) getroffen. Aufgrund dieser Entscheidung können zahlreiche Anlagenbetreiber bereits bezahlte Netzausbaukosten von den Netzbetreibern zurückfordern.

Nach § 13 Abs. 1 EEG hat der Anlagenbetreiber die Kosten des Netzanschlusses (Kosten für die Verbindung der Anlage mit dem Netz) zu bezahlen, während die Kosten für den Netzausbau gemäß § 13 Abs. 2 EEG der Netzbetreiber übernehmen muss. Der BGH stellte hierzu fest, dass "Netzausbaukosten" nicht formularmäßig auf den EEG-Anlagenbetreiber abgewälzt werden dürfen, getarnt z.B. als Entgelt für Netzanlagen zur Eigenstromversorgung einer Anlage mit Betriebsstrom. Eine vom Netzbetreiber gestellte Klausel in einem Netzanschlussvertrag mit einem EEG-Anlagenbetreiber, wonach dieser für die Bereitstellung der Netzanlagen zur Eigenversorgung seiner Anlage ein einmaliges Entgelt in Gestalt eines Baukostenzuschusses zu zahlen hat, hält nach Auffassung des BGH der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand. Der Netzbetreiber wurde daher zur Rückzahlung bereits erhaltener Netzausbaukosten verurteilt. Der BGH begründet seine Entscheidung da-

mit, dass der Netzbetreiber mit der Bereitstellung der Netzanlagen für den Bezug des benötigten Betriebs- oder Eigenstroms der EEG-Anlage lediglich seine eigene, sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG ergebende Pflicht erfüllt. Die hierfür angefallenen Kosten hat der Netzbetreiber nach der dispositiven gesetzlichen Regelung selbst zu tragen. Die Vereinbarung eines Entgelts für diese, nach dem Gesetz dem Netzbetreiber obliegende Leistung unterliegt daher der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Die Berechnung eines Entgelts für die Bereitstellung der Netzanlagen zur Eigenversorgung der EEG-Anlagen mit Strom ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren und benachteiligt den Betreiber der EEG-Anlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Fazit

Aufgrund der nun vorliegenden Entscheidung des BGH sollten bestehende Verträge daraufhin überprüft werden, ob die in den Netzanschlussverträgen als „Baukostenzuschuss“ oder „Aufwendungsersatz“ bezeichneten Kosten im Lichte der neuen BGH-Rechtsprechung tatsächlich vom Betreiber zu tragende „Netzanschlusskosten“ sind. Es ist damit zu rechnen, dass auf einige Netzbetreiber Rückforderungsansprüche von EEG-Anlagenbetreibern in erheblichem Umfang zukommen werden.

Bernhard Schex

Rechtsprechung

Vergaberecht

Verträge sind doch nicht einzuhalten!

1. Ausgangspunkt

Eine deutsche Großstadt beachtete das Vergaberecht nicht und schloss einen langjährig laufenden Vertrag über eine Dienstleistung. Es wird ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der EuGH stellt mit seinem Urteil vom 10. April 2003 fest, dass die BRD das europäische Vergaberecht verletzt hat. Die BRD wird durch die EU-Kommission aufgefordert, Maßnahmen zur Beendigung des Vertrages zu ergreifen. Dies hingegen lehnt die BRD ab, zum einen mit dem gebräuchlichen Argument „pacta sunt servanda“, aber auch mit Verweis darauf, dass es nach der Rechtsmittelrichtlinie möglich sei, vergaberechtswidrige Verträge nicht zu kündigen, sondern lediglich Schadensersatz zuzuerkennen. Daraufhin erhebt die EU-Kommission wiederum Klage vor dem EuGH. Sie möchte feststellen lassen, dass die BRD gegen ihre Verpflichtungen gemäß Art. 228 Abs. 1 EG-Vertrag verstoßen habe, indem sie nicht die entsprechenden Maßnahmen gemäß Urteil vom 10. April 2003 ergriffen habe. Sie beantragt ein tägliches

Zwangsgeld in Höhe von EUR 126.720,00. Im Jahr 2005 wird der Vertrag aufgehoben. Die BRD beantragt die Einstellung des Verfahrens. Die EU-Kommission hält die Klage weiterhin mit einem Feststellungsantrag aufrecht.

2. Die Entscheidung

Mit Urteil vom 18. Juli 2007 folgt der EuGH der Auffassung der Kommission. Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 2 Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG sei nicht so zu verstehen, dass er auch die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft, um die es in Art. 226, 228 EG-Vertrag geht, regelt. In dieser Vorschrift sei lediglich der Ersatz des Schadens geregelt, den eine Person durch einen Rechtsverstoß eines öffentlichen Auftraggebers erlitten hat. Nach der Auffassung des EuGH kann sich ein Mitgliedstaat auch nicht auf die Grundsätze der Rechtssicherheit des Vertrauensschutzes und den Grundsatz „pacta sunt servanda“ berufen, um die Nichtdurchführung eines Vertragsverletzung nach Art. 226 EG-Vertrag feststellenden Urteils zu rechtfertigen und sich dadurch seiner gemeinschaftlichrechtlichen Verantwortung zu entziehen. Der Mitgliedstaat kann sich nicht auf seine interne Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts zu rechtfertigen.

3. Fazit

Die Konsequenzen sind ebenso gravierend wie neu, aber durchaus folgerichtig: Verträge, die eine fortdauernde Vertragsverletzung, z. B. durch die Nichtbeachtung des Vergaberechts, beinhalten, müssen beendet werden. Als Instrumente hierfür kommen zum Beispiel eine Kündigung, eine einvernehmliche Aufhebung oder Ähnliches in Betracht. Ob und wie sich der öffentliche Auftraggeber in solchen Fällen von diesen Verträgen lösen kann, muss sicherlich im Einzelfall betrachtet werden, zu denken ist hier zum einen an Schadenersatzansprüche oder Aufhebungszahlungen, zum anderen dürfte aber eine Frage auch sein, ob nicht der Vertragspartner sich zumindest in gewisser Weise diese rechtswidrige Vertragspraxis zurechnen lassen muss, was wiederum Auswirkungen auf etwa zu leistende Zahlungen zwecks Aufhebung hätte. Dies wird die Zukunft zeigen. Grundsätzlich ist der Entscheidung zuzustimmen. Wer das Vergaberecht missachtet, kann nicht besser gestellt werden als jemand, der bei einer Ausschreibung einen vermeintlichen Fehler begeht und als Folge in Nachprüfungsverfahren verwickelt wird, weswegen dann der Zuschlag vorläufig nicht erteilt werden kann (§ 115 GWB) und somit auch kein Vertrag zustande kommt.

Dr. Jörg Pamperien

Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Real Estate & Investments unserer Kanzlei tätig.

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an:

Christian.Weinheimer@heussen-law.de (Büro München) oder
Karsten.Kuehne@heussen-law.de (Büro Berlin).

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>

Herausgeber
Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524

Geschäftsführung:
RA Georg-René Lubinski; RA Christian Weinheimer

Verantwortlich i.S.d. MDStV und des Presserechts:

Jan Dittmann
Büro München:
Brienner Straße 9 / Amiraplatz
80333 München
Telefon: +49 (0) 89 29 09 7-0
Telefax: +49 (0) 89 29 09 7-200

Dr. Ulrich Keunecke
Büro Berlin:
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus dem Bau- und Immobilienrecht im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.